

Abbruchregelung ab 2024 Nord-Süd-Komponente

Stand: 06.03.2024

Die Freiwilligen verpflichten sich durch Abschluss des Vertrages mit dem Zuwendungsempfänger (=Trägerorganisation), den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. Anpassung der Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation). Eine Kündigung ist sowohl von Seiten der Freiwilligen als auch von Seiten der Zuwendungsempfänger nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der Freiwilligen durch die Mentor*innen und die Partnerorganisationen und Zuwendungsempfänger sowie eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn Freiwillige den Freiwilligendienst vorzeitig beendet haben, nehmen sie grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Das Einstellen der vertragsgemäßen Tätigkeit in der Einsatzstelle stellt den Zeitpunkt des Abbruchs dar. Der Zuwendungsempfänger organisiert die Abwicklung der Rückreise nach Deutschland bis spätestens zwei Wochen nach Dienstabbruch (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Wird der Freiwilligendienst aufgrund eines Pflichtverstoßes der Freiwilligen abgebrochen, den die Freiwilligen zu vertreten haben, so sind die Freiwilligen verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger folgende Ausgaben zu erstatten:

- Ausgaben für die Rückreise
- Ausgaben für die Unterkunft einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit, sofern der Zuwendungsempfänger diese Kosten zu tragen hat
- Ausgaben für die Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft in Deutschland

Der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Einzelfällen von Rückforderungen absehen und muss in diesen Fällen im Verwendungsnachweis ausführlich darauf eingehen.

Als Pflichtverstoß kommen nur solche Umstände in Betracht, die eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB rechtfertigen würden sowie Umstände, in denen Freiwillige aus persönlich selbstgewählten Beweggründen das vorzeitige Dienstende herbeiführen (z.B. Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung).

Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen nicht verlangt.

Der Zuwendungsempfänger informiert die Koordinierungsstelle weltwärts über – anstehende – Abbrüche (einschließlich Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch).